



VERKÜNDUNGSBLATT

DES REICHSKOMMISSARS FÜR DAS OSTLAND

NUMMER 8.

AUSGEGEBEN IN RIGA AM 13. FEBRUAR 1942

JAHRGANG 2

Übertragungen in estnischer, litauischer, lettischer und weissruthenischer Sprache erscheinen in den Amtsblättern der Generalkommissare

INHALT

Tag:		Seite:
7. 2. 1942	Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die polizeiliche Straf Gewalt der Gebietskommissare	27
7. 2. 1942	Zweite Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die polizeiliche Straf Gewalt der Gebietskommissare	27

Erste Durchführungsbestimmung

zur Anordnung über die polizeiliche Straf Gewalt der Gebietskommissare.

Vom 7. Februar 1942.

Auf Grund des § 5 der Anordnung über die polizeiliche Straf Gewalt der Gebietskommissare vom 6. Oktober 1941 (Verk.-Bl. S. 90) bestimme ich:

§ 1

(1) In sämtlichen Kreisgebieten des Generalbezirks Weissruthenien erhöhen sich die in § 4 der genannten Anordnung bestimmten Höchststrafen auf Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren und Geldstrafen bis zu 50.000 Reichsmark.

(2) Diese Erweiterung der Straf Gewalt gilt nicht gegenüber deutschen Reichsangehörigen.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Riga, den 7. Februar 1942.

Der Reichskommissar für das Ostland
In Vertretung: **Fründt.**

Zweite Durchführungsbestimmung

zur Anordnung über die polizeiliche Straf Gewalt der Gebietskommissare.

Vom 7. Februar 1942.

Auf Grund des § 5 der Anordnung über die polizeiliche Straf Gewalt der Gebietskommissare vom 6. Oktober 1941 (Verk.-Bl. S. 90) bestimme ich:

§ 1

Im Kreisgebiet des Gebietskommissars in Petchur erhöhen sich die im § 4 der oben genannten Anordnung bestimmten Höchststrafen auf Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren und Geldstrafen bis zu 50.000 Reichsmark.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Riga, den 7. Februar 1942.

Der Reichskommissar für das Ostland
In Vertretung: **Fründt.**

NU

12.

mi
au
be

ein
ne
pf
be

tis
m
ku
de
be

in
tr
de
zu

be
V
O
ch
m